



Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

SR 0.747.224.011; AS 2009 5293

Originaltext

Änderung der Kapitel III und VI der Anlage 2

Von der Konferenz der Vertragsparteien angenommen am 12. Dezember 2024¹
In Kraft getreten am 12. Dezember 2024² und 1. Januar 2026³

- ¹ Beschlüsse 2024-II-3 und 2024-II-4
- ² Beschluss 2024-II-4 (Kapitel VI)
- ³ Beschluss 2024-II-3 (Kapitel III)

Anlage 2

Anwendungsbestimmungen

Art. 3.03 Abs. 1

(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt 12 Euro (zuzüglich MWSt) pro 1000 l gelieferten Gasöls. Das Volumen des verkauften Gasöls entspricht dem Volumen bei 15 °C.

Art. 6.03 Abs. 7 Bst. d

(7) Die Absätze 1 und 4 finden keine Anwendung für Schiffe, die ausschliesslich eingesetzt werden für:

- d) den Transport von flüssigem Schwefel, Zementpulver, Flugasche und vergleichbaren Gütern, die als Schüttgut oder pumpbare Ladung befördert werden, wobei von einem ausschließlich für die betroffene Güterkategorie geeigneten System für Beladung, Entladung und Lagerung an Bord Gebrauch gemacht wird;